Synopse zur Änderung der		
Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Spielapparatesteuersatzung)		
aktuelle Fassung	Neufassung zum 1.1.2021	Begründung/Erläuterungen
§1	§ 1	
Steuererhebung	Steuererhebung	
Die Landeshauptstadt Wiesbaden erhebt eine Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in §		Einfügen der Begriffsbestimmung, um im weiteren Satzungstext nur noch den Begriff
2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.	Vergnügungsteuer als örtliche Aufwandsteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.	"Steuerglaubigerin" verwenden zu konnen.
§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände	§ 2 Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände	
Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für		
a) die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich	(1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten gegen Entgelt, an	
zugänglich sind,	Aufstellorten wie Spielhallen, Spielklubs oder ähnlichen Unternehmen sowie in	
h) des Caislan in Caislaluba, Caislagaines and Aballaban file des Caislan bentannts	Gastwirtschaften, Wettannahmestellen, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantinen- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten im Gebiet	Präzisierung des Steuergegenstands aufgrund Fortschreitens der technischen
b) das Spielen in Spielclubs, Spielcasinos und ähnlichen für das Spielen bestimmten Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.	der Steuergläubigerin.	Entwicklung.
	(2) Als Spielgeräte gelten auch Personalcomputer, die aufgrund ihrer Ausstattung	
	und/oder ihres Aufstellortes zum individuellen Spielen oder gemeinsamen Spielen in	
	Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden können. Ferner zählen zu den Spielgeräten:	
	Punktespielgeräte (zum Beispiel Touch-Screen-Geräte, Fun-Games);	
	2. Bildschirmspielgeräte;	Präzisierung: Die aufgeführten Spielgeräte fallen bereits jetzt unter die "Spiel- und
	 TV-Komplettgeräte (zum Beispiel Videospiele, Simulatoren); Flipper; 	Geschicklichkeitsapparate"
	rupper, multifunktionale Geräte (Infotainment-Terminals; Sportinfo-Terminals);	
	6. und ähnliche Geräte.	
	(3) Von der Besteuerung ausgenommen ist der Aufwand für die Benutzung bzw. Haltung von den in Absatz 1 und 2 aufgeführten Geräte, die	
	nach ihrer Bauart ausschließlich für die Benutzung durch Kleinkinder bestimmt	
	und geeignet sind; 2. im Rahmen von Volksfesten, Jahrmärkten, Kirmessen, Schützenfesten und	
	anderen zeitlich begrenzten Sonderveranstaltungen aufgestellt sind, soweit für diese	
	keine Erlaubnis gemäß § 60 a Gewerbeordnung (GewO) erforderlich ist; 3. nach ihrer Bauart verschiedene Nutzungen zulassen, wie z.B. multifunktionale	
	Geräte, die ausweislich und ausschließlich anderen Zwecken als dem Spiel, der	
	Unterhaltung oder dem Vergnügen dienen; der Nachweis ist vom Steuerschuldner (§ 5) in geeigneter Form zu führen.	
	o) in geeigneter Form zu turiten.	
§ 3	§ 3	
Bemessungsgrundlagen Die Steuer bemisst sich	Bemessungsgrundlagen Die Steuer bemisst sich für den Steuergegenstand des § 2 nach der Summe des	Änderung der Bemessungsgrundlage vom "Saldo 2" auf den Spieleraufwand (im
für den Steuergegenstand des § 2 Buchst. a) nach der elektronisch gezählten	von Spielern verwendeten Einkommens oder Vermögens zur Erlangung des	aktuellen VDAI-Auslesestreifen als "Einsätze It. Kontrollmodul" bezeichnet).
Bruttokasse; Bruttokasse ist die elektronisch gezählte Kasse zuzüglich Röhren- bzw.	Spielvergnügens, einschließlich der eingesetzten Gewinne (Spieleraufwand) und ist	
Geldscheindispenserentnahmen abzüglich Röhren- bzw. Geldscheindispenserauffüllungen,	für jeden Aufstellort gesondert zu berechnen.	
2. für den Steuergegenstand des § 2 Buchst. b) nach der Gesamtfläche der dem		
Spielbetrieb dienenden Räume.		
§ 4	§ 4	
Steuersätze	Steuersätze	

Einführung eines einheitlichen Steuersatzes in Höhe von 5 v.H... (1) Die Steuer beträgt (1) Die Steuer beträgt für das Benutzen und Halten von Spiel-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Geräten (vgl. § 2 Abs. 1 und 2) je angefangenem Der Steuersatz in Höhe von 5 v.H. auf den Spieleinsatz führt zur gleichen 1. für das Benutzen von Apparaten nach § 2 Buchst. a) je angefangenem Kalendermonat und Apparat 5,0 v.H. des Spieleraufwands. steuerlichen Belastung, wie der bislang geltende Steuersatz in Höhe von 20 v.H. Kalendermonat und Apparat bzw. 13 v.H. auf den Saldo 2. a) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen 20 v.H. der Eine Unterscheidung des Steuersatzes je nach Aufstellort entfällt. Bruttokasse b) für Apparate mit Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten, sofern nicht mehr als drei Geräte aufgestellt sind, 13 v. H. der Bruttokasse, werden mehr als drei Geräte aufgestellt, gilt der Steuersatz nach Buchst, a): c) für Apparate ohne Gewinnmöglichkeit bei Aufstellung in Spielhallen. Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 8 v.H. der Bruttokasse, d) für Apparate, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, 50 v.H. der Bruttokasse, 2. für das Spielen um Geld oder Sachwerte nach § 2 Buchst. b) je angefangenem Quadratmeter und angefangenem Kalendermonat 30,00 EUR. (2) Kann die Bruttokasse in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 1 wegen Fehlens eines (2) Kann der Spieleraufwand für die Benutzung bzw. Haltung von Geräten ohne manipulationssicheren Zählwerks nicht nachgewiesen werden, wird die Besteuerung Gewinnmöglichkeit wegen Fehlens eines manipulationssicheren Zählwerks nicht Ist ein manipulationssicheres Zählwerk nicht gesetzliche vorgeschrieben, erfolgt nach Festbeträgen durchgeführt. Die Steuer beträgt in diesen Fällen je nachgewiesen werden, wird die Besteuerung nach Festbeträgen durchgeführt. Die Pauschalbesteuerung. angefangenem Kalendermonat und Apparat Steuer beträgt in diesen Fällen für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz 1 ie angefangenem Kalendermonat und Gerät 75.00 EUR. a) für Spielapparate ohne Gewinnmöglichkeit gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. c) 75,00 b) für Spielapparate gemäß Absatz 1 Nr. 1 Buchst. d) 500,00 EUR. (3) Weist die elektronisch gezählte Bruttokasse einen Betrag von weniger als Null (3) Besitzt ein Gerät mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen Euro aus (negative Bruttokasse), so besteht keine Möglichkeit, diese mit der als ein Gerät. Geräte mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen Sofern auf dem Gerät mehrere Spielvorgänge gleichzeitig ausgeführt werden positiven Bruttokasse anderer Apparate in diesem Kalendermonat oder mit der gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. können, gilt jede der Spieleinrichtung als ein Gerät im Sinne dieser Satzung. positiven Bruttokasse des den Verlust erwirtschaftenden Apparates oder anderer Apparate in den Vor- oder Folgemonaten zu verrechnen. (4) Die Steuer beträgt für Geräte, mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten gegen Menschen oder Tiere dargestellt werden oder die eine Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben, abweichend von Absatz 1 und 2 je angefangenen Kalendermonat und Gerät Von 500.00 EUR auf 1.000.00 EUR erhöhter Steuersatz für Spielapparate mit 1.000,00 EUR. Die Voraussetzungen für die Erhebung der erhöhten Steuer sind als insbesondere jugendgefährdenden Medien. In Wiesbaden sind nach derzeitigem gegeben anzusehen, wenn das auf dem Gerät installierte Spiel von der Kenntnisstand solche Geräte nicht aufgestellt. Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) keine Jugendfreigabe nach § 14 Jugendschutzgesetz erhalten hat oder von der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien (BPjM) in die Liste der jugendgefährdenden Medien aufgenommen wurde. § 5 § 5 Steuerschuldner Steuerschuldner (1) Steuerschuldner ist der Veranstalter bzw. die Veranstalterin. In den Fällen des Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Buchst. a) gilt der 2 Abs. 1 und 2 gilt der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, der Halter bzw. die Der ursprüngliche § 5 wird zum neuen § 5 Absatz 1. Die Definition des Begriffs Eigentümer oder der sonstige Nutzungsberechtigte als Veranstalter. Halterin oder der bzw. die sonstige Nutzungsberechtigte als Veranstalter bzw. "Steuerschuldner" umfasst alle biologischen Geschlechter. Veranstalterin. (2) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner in Neu eingefügter Hinweis auf die Gesamtschuldnerschaft bei Personenmehrheiten. Sinne des § 44 der Abgabenordnung.

δ6

Anzeigepflicht

§ 6

Anzeigepflicht

(1) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, das Aufstellen, den Austausch bzw. das Der Veranstalter (Steuerschuldner) ist verpflichtet, Entfernen von Apparaten, sowie die nach § 3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 15. Tag des auf die Präzisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs "unverzüglich". Aufstellung bzw. Beginn des Spielbetriebs folgenden Monats, der Steuergläubigerin Präzisierung der mitzuteilenden Daten bei Geldspielgeräten mit Gewinnmöglichkeit. - Kassen- und Steueramt – nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz mitzuteilen. Diese Angaben ermöglichen unter anderem eine bessere Vorbereitung der Bei Geräten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller, der Gerätename, die Kontrollen (Welche technischen Hilfsmittel werden benötigt? Welche Gerätenummer, die Zulassungsnummer und die Dauer der Aufstellung mit Softwareversionen sind zugelassen? ...). anzugeben. Dies gilt auch für Ersatzgeräte. Bei einem Gerätetausch ist der Hersteller, der Gerätename, die Gerätenummer sowie die Zulassungsnummer anzugeben. im Falle des § 2 Buchst. a) das Aufstellen von Apparaten, Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin, zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeit, in Ausnahmefällen, die Erklärungen auf Antrag schriftlich einzureichen. Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. (2) Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines nach § 4 Absatz 2 bzw. 4 im Falle des § 2 Buchst. b) den Beginn des Spielbetriebs und die Gesamtfläche der | besteuerten Geräts gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Regelung für den Fall der verspäteten Abmeldung eines Geräts. dem Spielbetrieb dienenden Räume **Anzeigeneingangs** sowie die nach § 3 für die Besteuerung maßgeblichen Tatbestände unverzüglich (3) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines nach § 4 Absatz 2 bzw. 4 dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kassen- und Steueramt besteuerten Geräts ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Regelung für den Fall des Austauschs eines pauschalbesteuerten Geräts. mitzuteilen Kalendermonat nur einmal erhoben. § 7 § 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestands. Besteuerungszeitraum ist das Kalendervierteljahr. Besteuerungstatbestands, Besteuerungszeitraum ist der Kalendermonat. (2) Im Falle des § 2 Buchst. a) ist Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer (2) Im Falle des § 2 Buchst. a) ist der Steuerschuldner verpflichtet, die Steuer selbst Redaktionelle Änderung. zu errechnen. Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tage nach Ablauf eines selbst zu errechnen. Der Steuerschuldner hat bis zum 15. Tage nach Ablauf eines Kalendermonats der Steuergläubigerin - Kassen- und Steueramt - eine Kalendervierteljahres dem Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kassen-Steuererklärung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes und Steueramt - eine Steuererklärung unter Verwendung des amtlich einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Auf Antrag kann durch die vorgeschriebenen Vordrucks einzureichen und die errechnete Steuer zu entrichten. Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn eine Anmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung für den Möglichkeit, in Ausnahmefällen, die Erklärungen auf Antrag schriftlich einzureichen. Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kenntnissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu

einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist: in diesem Falle ist die Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO | Die Steueranmeldung steht nach § 4 Abs. 1 Nr. 4b KAG in Verbindung mit § 168 AO einer Steuerfestsetzung unter dem Vorbehalt der Nachprüfung gleich. Ein Steuerbescheid ergeht nur, wenn der Steuerpflichtige eine Steuererklärung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Erklärung festzusetzen ist: in diesem Falle ist die Steuer innerhalb von 10 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. Wird kein Steuerbescheid erteilt, wird der Vorbehalt der Nachprüfung aufgehoben.

(3) Im Falle des § 2 Buchst. b) wird die Steuerschuld durch Steuerbescheid festgesetzt. Der Steuerbescheid gilt bis zur Erteilung eines neuen Bescheids. Die festgesetzte Steuer ist in Vierteljahresbeträgen jeweils bis zum 15. Tage nach dem Ablauf eines Kalendervierteljahres zu entrichten.

- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steuerklärungen nach Absatz 2 Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen. die Angaben über die amtliche Zulassungsnummer, Geräteart, Gerätetyp. Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseninhalt enthalten müssen. Alle durch die Apparate erzeugten Ausdrucke sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne der Abgabenordnung.
- (5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und den vorstehenden Absätzen 2 und 4 nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages (§ 152 AO) ist vorbehalten.

§ 8 Steuerprüfung

Der Magistrat der Landeshauptstadt Wiesbaden - Kassen- und Steueramt - ist berechtigt, zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten, die Geschäftsunterlagen einzusehen sowie die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

- (3) Bei der Besteuerung nach § 4 Abs. 1 sind der Steuergläubigerin mit den Steuerklärungen nach § 7 Absatz 2 die Fiskaldaten sowie die VDAI-Auslesedaten in unveränderter Datei per Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann durch die Steuergläubigerin zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung verzichtet werden. Einem solchen Antrag ist zu entsprechen, wenn die Übermittlung der Dateien durch Datenfernübertragung für den Steuerpflichtigen wirtschaftlich oder persönlich unzumutbar ist. Dies ist insbesondere der Fall, wenn die Schaffung der technischen Möglichkeiten für eine Datenfernübertragung nur mit einem nicht unerheblichen finanziellen Aufwand möglich wäre oder wenn der Steuerpflichtige nach seinen individuellen Kennt-nissen und Fähigkeiten nicht oder nur eingeschränkt in der Lage ist, die Möglichkeiten der Datenfernübertragung zu nutzen. In diesem Fall hat der Steuerschuldner die Fiskalund VDAI-Auslesedaten als Datei oder hilfsweise als Ausdrucke (in Form der Langausdrucke, die Angaben über die amtliche Zulassungsnummer, Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne, die elektronisch gezählte Bruttokasse, den Kasseninhalt und den Statistikteil (Geldbilanz und herstellerspezifischen Serviceausdruck)) für den jeweiligen Besteuerungszeitraum zu übermitteln.
- (4) Ist der Aufstellort einen vollen Kalendermonat geschlossen, kann im Falle des § 4 Abs. 2 bzw. 4 von der Festsetzung abgesehen werden, wenn die vorübergehende Schließung der Steuergläubigerin vorher schriftlich angezeigt worden ist.
- (5) Kommt der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten nach § 6 und den vorstehenden Absätzen 2 und 4 nicht nach, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt. Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages (§ 152 AO) ist vorbehalten.

§ 8 Steuerprüfung

(1) Der Steuerschuldner, der Eigentümer bzw. die Eigentümerin, der Vermieter bzw. die Vermieterin, der Besitzer bzw. die Besitzerin oder der sonstige Inhaber bzw. die sonstige Inhaberin der Veranstaltungsorte ist verpflichtet, den Beschäftigten oder Beauftragen der Steuergläubigerin zur Feststellung von Steuertatbeständen oder zur | § 8 präzisiert allgemein die Prüfungsrechte der Steuergläubigerin. Nachprüfung der Besteuerung unentgeltlich Zugang zum Aufstellort und zum Gerät zu gewähren. Die Grundstücke und Betriebsräume unterliegen der Steueraufsicht der Steuergläubigerin.

Die Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin sind berechtigt, Grundstücke. Räume und ähnliche Einrichtungen während der üblichen Geschäftsund Arbeitszeiten zu betreten. Auf die §§ 98 und 99 AO zur Einnahme des Augenscheins und zum Betreten von Grundstücken und Räumen wird verwiesen. Eine kostenfreie Überprüfung der Geräte ist der Steuergläubigerin zu Prüfzwecken zu ermöglichen.

Sowohl der VDAI-Datenstreifen in der Langfassung als auch der neue Fiskaldatenstreifen sind vorzulegen.

Möglichkeit, in Ausnahmefällen, die Erklärungen auf Antrag schriftlich einzureichen.

Der ursprüngliche § 7 Abs. 4 wird inhaltlich in den neuen § 8 Abs. 2 verschoben.

ξ9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

- (2) Die Geräte sowie die mit ihrer Hilfe erstellten digitalen Unterlagen sind während der Dauer der Aufbewahrungsfrist jederzeit verfügbar, unverzüglich lesbar und maschinell auswertbar aufzubewahren (§ 147 Abs. 2 Nr. 2 AO). Sie müssen den "Grundsätzen zur ordnungsgemäßen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff GoBD" (BMF-Schreiben vom 28.11.2019, BStBl. I S. 1269) entsprechen (§ 147 Abs. 6 AO). Die Feststellungslast liegt beim Steuerpflichtigen. Insbesondere müssen alle Präzisierung der Aufbewahrungspflichten. steuerlich relevanten Einzeldaten (Einzelaufzeichnungspflicht) unveränderbar und vollständig aufbewahrt werden. Eine Verdichtung dieser Daten oder ausschließliche Speicherung der Rechnungsendsummen ist unzulässig. Ein ausschließliches Vorhalten aufbewahrungspflichtiger Unterlagen in ausgedruckter Form ist nicht ausreichend. Die digitalen Unterlagen und die Strukturinformationen müssen ir einem auswertbaren Datenformat vorliegen.
- (3) Der Steuerschuldner und die von ihm betrauten Personen haben auf Verlange den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin Aufzeichnunger Bücher, Geschäftspapiere Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Wiesbaden vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen.

Die Unterlagen sind der Steuergläubigerin auf Verlangen unverzüglich und vollständig vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung wird verwiesen.

(4) Die Steuergläubigerin behält sich vor, im Rahmen des pflichtgemäße Ermessens eigene Datenerhebungen zur Beweissicherung vorzunehmen. Um die Auslesung der Geräte zu ermöglichen, hat der Steuerschuldner dafür Sorge zu tragen, dass die Geräte auf Verlangen der Steuergläubigerin jederzeit geöffne werden können, d.h., die jeweiligen Geräteschlüssel müssen auf Verlangen zu beschaffen sein. Sofern die Auslesung nicht in angemessener Zeit ermöglicht wird, können zur Vermeidung von Manipulationen Geräte bzw. das gesamte Objekt versiegelt werden. Die Steuergläubigerin soll die Versiegelung am darauffolgender Werktag entfernen, sofern unter Mitwirkung des Steuerschuldners der durch die Versiegelung beabsichtigte Zweck erreicht wird.

Auskünfte an Gewerbebehörden im gewerberechtlichen Verfahren

Die Offenbarung von steuerlichen Verhältnissen im Hinblick auf diejenige Tatsachen, aus denen sich eine Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden im Sinne des Gewerberechts ergeben kann, ist zulässig. Das von § 30 Abs. 4 Nr. 5 Abgabenordnung verlangte zwingende öffentliche Interesse ist dabei nicht davor abhängig, ob die von der Gewerbebehörde festzustellenden Voraussetzungen des Gewerberechts tatsächlich vorliegen. Die Regelungen aus der Mitteilung des Bundesministeriums der Finanzen vom 19.12.2013 (BStBl. I 2013, S. 1430) sind anzuwenden.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten und Straftaten

(1) Ordnungswidrig gemäß § 5a Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Hessen vom 24. März 2013, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerschuldners eine der in § 5 Abs. 1 Satz 1 des Kommunalabgabengesetzes bezeichneten Taten leichtfertig begeht (leichtfertige Abgabenverkürzung). § 370 Abs. 4 und § 378 Abs. 3 der Abgabenordnung in der jeweiligen Fassung gelten entsprechend.

Die Datenerhebung erfolgt grundsätzlich und vorrangig durch den Steuerschuldner.

Der neu eingefügte § 9 ermöglicht in Übereinstimmung mit den Verlautbarungen des BMF die Offenbarung von im Besteuerungsverfahren erlangten Informationen im gewerberechtlichen Verfahren.

Neu eingefügte Bußgeld- und Strafvorschrift in § 10.

- (2) Ordnungswidrig gemäß § 5a Abs. 2 Nr. 2 KAG handelt auch, wer als Steuerschuldner oder bei Wahrnehmung der Angelegenheiten eines Steuerschuldners vorsätzlich oder leichtfertig
- 1. entgegen § 6 Abs. 1 die erstmalige Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Spielgeräte nicht bis zum 15. Tag des folgenden Monats der Steuergläubigerin schriftlich auf amtlich vorgeschriebenem (elektronischem)
- 2. entgegen § 7 Abs. 2 den Spieleraufwand in einer Steuererklärung unter Verwendung des amtlich vorgeschriebenen Datensatzes oder in Ausnahme auf anderem Wege nicht bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendermonats selbst berechnet, der Steuergläubigerin einreicht und die berechnete Steuer entrichtet:
- 3. entgegen § 7 Abs. 3 den Steuererklärungen nicht die entsprechenden (elektronischen) Belege (Fiskal- und VDAI-Datensatz) beifügt;
- 4. entgegen § 8 Abs. 1 den Beschäftigten oder Beauftragen der Steuergläubigerin den Zugang zum Aufstellort und zum Gerät nicht gewährt;
- 5. entgegen § 8 Abs. 2 gegen die Aufbewahrungspflicht verstößt;
- 6. entgegen § 8 Abs. 3 den Beschäftigten oder Beauftragten der Steuergläubigerin nicht auf Verlangen Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Wiesbaden unverzüglich und vollständig vorlegt, Auskünfte erteilt und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle unverzüglich und vollständig erstellt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.
- (4) Die Abgabenhinterziehung im Sinne des § 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Hessen wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. § 370 Abs. 4 sowie §§ 371 und 376 der Abgabenordnung in der ieweiligen Fassung gelten entsprechend. Der Versuch ist strafbar.

§11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2021 in Kraft.

Gleichzeitig mit dem Inkrafttreten dieser Satzung tritt die Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Landeshauptstadt Wiesbaden (Spielapparatesteuersatzung) vom 22. Inkrafttreten der neuen Satzung zum 1.1.2021 und Außerkrafttreten der aktuellen November 2010 in der Fassung der letzten Änderung vom 4. Dezember 2015, Satzung für ab dem 1.1.2021 verwirklichte Tatbestände. veröffentlicht am 17. Dezember 2015 im Wiesbadener Kurier und Wiesbadene Tagblatt, in Kraft getreten am 1. Januar 2016 für ab dem 1. Januar 2021 verwirklichte Tatbestände außer Kraft.

Ursprünglicher § 9 nun als § 11. Redaktionelle Änderung.